

**Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder**

Urteil des BAG vom 8. Dezember 2011, Az. 6 AZR 397/10

Urteil des BAG vom 15. November 2012, Az. 6 AZR 373/11

In vorbezeichneter Angelegenheit werden für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen allgemeine Konsequenzen aus den vorbenannten Urteilen des BAG zur Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder gezogen. Zudem werden Hinweise zum Wiederaufleben der Besitzstandszulage gegeben.

**1. Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder und Änderung des Arbeitszeitumfanges**

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder werden den in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O oder des MTArb/MTArb-O für im Oktober 2006 zu berücksichtigende Kinder in der für Oktober 06 zustehenden Höhe als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt.

Mit der Formulierung „in der für Oktober 2006 zustehenden Höhe“ bestimmt § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder, dass die Besitzstandszulage auch Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe zu zahlen ist, wenn sie im Oktober 2006 Anspruch auf kinderbezogenen Ortszuschlag in voller Höhe hatten, weil die Kürzungsregelung des § 34 Abs. 1 BAT/BAT-O nach § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT/BAT-O keine Anwendung fand.

Die Besitzstandszulage unterliegt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder der Regelung des § 24 Abs. 2 TV-L. Danach erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Die bisherige Rechtsanwendung dieser Tarifvorschriften führte im Freistaat Sachsen unter anderem dazu, dass Teilzeitbeschäftigten, denen mit der Überleitung in den TV-L die Besitzstandszulage in voller Höhe zustand, bei nach dem 31. Oktober erfolgten Änderungen des Umfangs ihrer Arbeitszeit (Erhöhungen oder Ermäßigungen) die Besitzstandszulage auf das entsprechende Teilzeitmaß angepasst wurde (vgl. Rundschreiben des SMF vom 12. September 2008, Az. 16-P2100-15/56-49203).

Das BAG hat mit seinem o. b. Urteil vom 15. November 2012, Az. 6 AZR 373/11 (abrufbar über juris), entschieden, dass die Verweisung in § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder auf § 24 Abs. 2 TV-L einschränkend dahin zu verstehen ist, dass sie Arbeitszeiterhöhungen nach dem 31. Oktober 2006 nicht erfasst, wenn bis dahin ein Anspruch auf die unverminderte Besitzstandszulage bestand. § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder will nach seinem Schutzzweck die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O oder des MTArb/MTArb-O über die Überleitung in den TV-L hinaus als Besitzstandszulagen sichern. Der tatsächliche individuelle Besitzstand im Monat vor der Überleitung in den TV-L soll gewahrt werden, solange zumindest der Beschäftigungsumfang im Zeitpunkt der Überleitung besteht.

Vor diesem Hintergrund werden unter Aufhebung des o. b. Rundschreibens des SMF vom 12. September 2008 folgende allgemeine Konsequenzen für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen gezogen:

#### 1.1. Arbeitszeitänderungen

Arbeitszeitänderungen nach dem 31. Oktober 2006 sind für die volle Höhe des Anspruchs auf Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder dann unbeachtlich, solange zumindest der **Beschäftigungsumfang im Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L durchgehend bestehen bleibt**.

Wird mit einer Arbeitszeitänderung nach dem 31. Oktober 2006 der im Zeitpunkt der Überleitung bestehende **Beschäftigungsumfang unterschritten**, erfolgt gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L eine Anpassung der Besitzstandszulage auf das Teilzeitmaß. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf das Teilzeitmaß zum Zeitpunkt der Überleitung führt nicht zum Wiederaufleben des Anspruchs auf die volle Besitzstandszulage. Es bleibt bei der Besitzstandszulage entsprechend dem individuellen Teilzeitmaß. Wird dagegen der Beschäftigungsumfang auf Vollzeit (100 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) erhöht, steht die Besitzstandszulage auch in voller Höhe zu.

Beispiel:

Dem Beschäftigten A, der am 31. Oktober 2006 mit einem Umfang von 80% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, steht mit der Überleitung in den TV-L zum 1. November 2006 gem. § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder die volle Besitzstandszulage zu:

- Zum 1. Januar 2010 erhöht A seinen Beschäftigungsumfang auf 85%. Ihm steht auch weiterhin die volle Besitzstandszulage zu.
- Zum 1. Januar 2011 vermindert A seinen Beschäftigungsumfang auf 80%. Ihm steht auch weiterhin die volle Besitzstandszulage zu.
- Zum 1. Januar 2012 vermindert A seinen Beschäftigungsumfang auf 75%. Ihm steht gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L die Besitzstandszulage nur entsprechend seines Beschäftigungsumfanges zu. Mit diesem Beschäftigungsumfang, der den Beschäftigungsumfang zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L unterschreitet, verliert A seinen Bestandsschutz an der vollen Höhe der Besitzstandszulage die er zum Zeitpunkt der Überleitung hatte.
- Zum 1. Januar 2013 erhöht A seinen Beschäftigungsumfang auf 80%. Ihm steht gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. V. m. § 24 Abs. 2 TV-L die Besitzstandszulage nur entsprechend seines Beschäftigungsumfanges zu.

#### 1.2. Verfahrensweise bei in dem Zeitraum vom 1. November 2006 bis 30. April 2013 wirksam gewordenen Arbeitszeitänderungen:

In diesem Zeitraum liegende Fälle von Arbeitszeitänderungen bei Beschäftigten, bei denen zumindest der Beschäftigungsumfang im Zeitpunkt der Überleitung durchgehend bestehen geblieben ist, aber nach bisheriger Verfahrensweise eine Verringerung der Besitzstandszulage auf das Teilzeitmaß erfolgte, werden nicht von Amts wegen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen überprüft.

Die **Beschäftigten** müssen daher ihren **Anspruch** auf Zahlung der vollen Besitzstandszulage gem. § 37 Abs. 1 TV-L (ggf. erneut) **geltend machen**. Eine etwaige Nachzahlung erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Eine vor dem Ergehen des Urteils des BAG vom 15. November 2012 bereits erfolgte Geltendmachung hat – soweit keine Verjährung eingetreten ist – anspruchswahrende Wirkung.

### 1.3. Verfahrensweise bei ab/nach dem 1. Mai 2013 wirksam gewordenen/werdenden Arbeitszeitänderungen:

Bei ab/nach dem 1. Mai 2013 wirksam gewordenen/werdenden Arbeitszeitänderungen von Beschäftigten wird die Entscheidung des BAG vom 15. November 2012 durch das Landesamt für Steuern und Finanzen **von Amts wegen** beachtet.

Anlässlich einer solchen Arbeitszeitänderung von Beschäftigten, denen zwar zum 30. April 2013 nicht die volle Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder zustand, aber denen diese Besitzstandszulage zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L in voller Höhe zugestanden hat, überprüft das Landesamt für Steuern und Finanzen von Amts wegen, ob und inwieweit Nachzahlungen vorgenommen werden müssen.

Liegen für zurückliegende Zeiträume Geltendmachungen wegen Verminderung der Besitzstandszulage aufgrund Arbeitszeitänderung vor, erfolgen etwaige Nachzahlungen unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist.

Liegen keine Geltendmachungen vor, überprüft das Landesamt für Steuern und Finanzen für zurückliegende Zeiträume wegen Arbeitszeitänderung vorgenommene Verminderungen der Besitzstandszulage. Etwaige Nachzahlungen erfolgen von Amts wegen unter Beachtung der Ausschlussfrist.

### **2. Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder beim Wechsel der Kindergeldberechtigung, wenn beide Elternteile im öffentlichen Dienst tätig sind**

In § 11 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder ist geregelt, dass die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt entfällt, zu dem einer dort genannten „anderen Person“ für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder). Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ-Länder).

Das BAG hat mit Urteil vom 8. Dezember 2011, Az. 6 AZR 397/10 (über juris abrufbar), entschieden, dass abweichend vom Tarifwortlaut ein Anwendungsfall des § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder nur dann vorliege, wenn bei der anderen Person mit dem Wechsel der Kindergeldberechtigung zugleich ein Anspruch auf kinderbezogene Leistungen verbunden ist (Konkurrenzfall). Das BAG hält danach einen Wegfall der Besitzstands-

zulage für nicht gerechtfertigt, wenn das Arbeitsverhältnis der anderen Person sich z. B. nach dem TVöD oder nach dem TV-L richtet und diese somit keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat. Das BAG legt die Tarifvorschrift dabei unter Rückgriff auf Sinn und Zweck der Regelung, nämlich dem Ausschluss von Doppelzahlungen, aus.

Die Frage der Weiterzahlung des kinderbezogenen Besitzstandes trotz Berechtigtenwechsels beim Kindergeld kann sich sowohl bei in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten stellen, bei denen zum Überleitungszeitpunkt bereits ein Konkurrenzfall vorlag, wie auch bei Beschäftigten, bei denen der andere Elternteil erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgenommen hat.

Zu beachten ist, dass der Wegfall der Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder bei einem Wechsel der Kindergeldberechtigung den tarifvertraglichen Regelfall darstellt.

Für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Freistaats Sachsen wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Weiterzahlung der kinderbezogenen Besitzstandszulage trotz Kindergeldberechtigtenwechsels kommt daher aufgrund des o. b. Urteils des BAG vom 8. Dezember 2011 nur in Betracht, wenn die/der Beschäftigte darlegt, dass bei der anderen Person aus deren Tätigkeit im öffentlichen Dienst kein Anspruch auf kinderbezogene Leistungen entsteht. Dieser Nachweis kann z. B. durch Vorlage der Entgeltabrechnung des anderen Elternteils oder einer entsprechenden Bescheinigung des anderen Arbeitgebers erbracht werden.

**Hinweis:** Bei Weitergewährung der Besitzstandszulage sind diese Beschäftigten verpflichtet, Veränderungen bei der Kindergeldzahlung oder einen etwaig künftigen Bezug von kinderbezogenen Leistungen durch den anderen Elternteil (z. B. infolge der Berufung in das Beamtenverhältnis), der auch nach dem o. b. Urteil des BAG vom 8. Dezember 2011 zum Wegfall des kinderbezogenen Besitzstandes führen würde, anzuzeigen.

Auf die Höhe der dem anderen Elternteil zustehenden kinderbezogenen Leistungen bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommt es für den Wegfall des kinderbezogenen Besitzstandes weiterhin nicht an. Die Umsetzung der Entscheidung des BAG hat nicht zur Folge, dass die ehemalige Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Absatz 6 Satz 1 BAT/BAT-O wieder auflebt. Die Tarifvertragsparteien haben den Wegfall der Besitzstandszulage in typisierender Weise ausschließlich an die Zahlung des Kindergeldes geknüpft. Folglich entfällt die Besitzstandszulage auch dann, wenn die andere Person infolge des Kindergeldberechtigtenwechsels aus einer Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber lediglich einen zeitratierlich verminderten Anspruch auf kinderbezogene Leistungen erwirbt.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird in der Vergangenheit liegende Fälle des Berechtigtenwechsels, der zu einem Wegfall der Besitzstandszulage führte, nicht von Amts wegen aufgreifen. Die **Beschäftigten** müssen **etwaige Ansprüche** auf Weiterzahlung der Besitzstandszulage gem. § 37 Abs. 1 TV-L (ggf. erneut) **geltend machen**. Eine etwaige Nachzahlung der Besitzstandszulage erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Eine vor dem Ergehen des o. b. Urteils des BAG bereits erfolgte Geltendmachung hat – soweit keine Verjährung eingetreten ist – anspruchswahrende Wirkung.

### **3. Verjährung**

Ansprüche aus den Jahren 2006 bis einschließlich 2009, die sich aus der Umsetzung der BAG-Urteile unter Ziffer 1 und 2 ergeben, sind - auch bei rechtzeitiger Geltendmachung nach § 37 Abs. 1 TV-L - verjährt, soweit der Eintritt der Verjährung nicht durch rechtzeitige Klageerhebung gehemmt wurde.

### **4. Wiederaufleben der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder**

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Länder sind Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres für ein späteres Wiederaufleben der Besitzstandszulage nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung unschädlich.

Über die tariflich geregelten Fälle hinaus, die zum Teil aufgrund der Aussetzung der gesetzlichen Wehrpflicht und des Zivildienstes zum 1. Juli 2011 derzeit kaum praxisrelevant sind, ist das Staatsministerium der Finanzen einverstanden, dass auch in den nachstehenden Fällen nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder wieder auflebt:

- freiwilliger Wehrdienst nach § 58b Soldatengesetz (alte Regelung in Abschnitt 7 Wehrpflichtgesetz - WPfG),
- freiwilliger zusätzlicher Zivildienst nach § 41a Zivildienstgesetz (ZDG).

Für die Wiederaufnahme der Zahlung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Ausschlussfrist des § 37 TV-L ist zu beachten.

Soweit Beschäftigte das Wiederaufleben der Besitzstandszulage im Falle der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes nach § 53 WPfG und im Falle der Verlängerung des Zivildienstes nach § 81 ZDG (jeweils Übergangsvorschriften aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010) nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder noch geltend machen, bestehen gegenüber einer entsprechenden Anwendung der vorstehenden Ausführungen keine Einwände.

Die **Personal verwaltenden Dienststellen** werden gebeten, die Beschäftigten über die vorstehenden Verfahrensweisen in geeigneter Weise zu informieren. Die Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder vom 29. Oktober 2008, Az.: 16-P2100-15/56-53958, werden bei nächster Gelegenheit an die vorstehenden Ausführungen angepasst bzw. entsprechend ergänzt.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sibylle Ferkau-Permesang  
Abteilungsleiterin